



future proof
for **cure** and **care**
project of the Euregion Meuse-Rhine

Der Praktische Teil der Ausbildung in den Pflegefachberufen in Deutschland

Aktion 3
04.09.2013

erstellt von:
Oksana Kerbs, SozArb (M.A.)



Allgemeines





Definition der praktischen Ausbildung

- **Praktische Ausbildung** wird der praxisnahe Einsatz zum Zwecke der Ausbildung in Einrichtungen genannt, in denen Tätigkeiten ausgeübt werden, die für das Berufsbild des Ausbildungsberufs typisch sind. Die praktische Ausbildung ist neben dem theoretischen und praktischen Unterricht Teil der Ausbildung in allen Pflegeberufen.
- In der praktischen Ausbildung soll der Auszubildende das Praxisfeld kennen lernen und durch das Mitarbeiten und das selbstständige Übernehmen von Teilaufgaben und Projektaufgaben erlernen, die berufspraktischen Tätigkeiten auszuüben und mit den damit verbundenen Belastungen umzugehen. Die praktische Ausbildung ist nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Der Plan ist inhaltlich und organisatorisch mit dem Unterricht abzustimmen.

www.pflegewiki.de



Institutionen der praktischen Ausbildung

Die Praktische Ausbildung kann an folgenden **Einrichtungen** durchgeführt werden:

- an einem oder mehreren Krankenhäusern
- an ambulanten Pflegeeinrichtungen
- an stationären Pflegeeinrichtungen
- an (geriatrischen) Rehabilitationseinrichtungen
- an psychiatrischen Kliniken
- an Einrichtungen der offenen Altenhilfe

(§ 4 Abs. 2 KrPflG und § 4 Abs. 3 AltPflG)



Ausbildungsvertrag

Zwischen dem Träger der Ausbildung und dem Schüler/Auszubildenden ist ein schriftlicher **Ausbildungsvertrag** zu schließen. Dieser enthält folgende Inhalte:

- Bezeichnung des Berufs
- Beginn und Dauer der Ausbildung
- Angaben zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
- Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit
- Dauer des Urlaubs
- Dauer der Probezeit (6 Monate), Ausbildungsvergütung und Kündigungsvoraussetzungen

(§ 9 KrPflG und § 13 AltPflG)



Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege



Umfang der praktischen Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege

Der **zeitliche Rahmen** gliedert sich folgt:

- 2500 Stunden praktische Ausbildung (und 2 100 Stunden theoretischer Unterricht), davon:

I. Im allgemeinen Bereich:

- Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen **in der stationären Versorgung** in kurativen Gebieten in den Fächern innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochen- und Neugeborenenpflege sowie in rehabilitativen und palliativen Gebieten (800 Stunden)
- Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen in der **ambulanten Versorgung** in präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Gebieten (500 Stunden)

II: Im Differenzierungsbereich (nach dem zweiten Ausbildungsjahr):

- **Gesundheits- und Krankenpflege:** Stationäre Pflege in den Fächern Innere Medizin, Chirurgie, Psychiatrie (700 Stunden) ODER
- **Gesundheits- und Kinderkrankenpflege:** Stationäre Pflege in den Fächern Pädiatrie, Neonatologie, Kinderchirurgie, Neuropädiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie (500 Stunden)
- (Ab der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit sind 80 bis 120 Stunden im Nachtdienst abzuleisten)

(Anlage 1 KrPflAPrV)



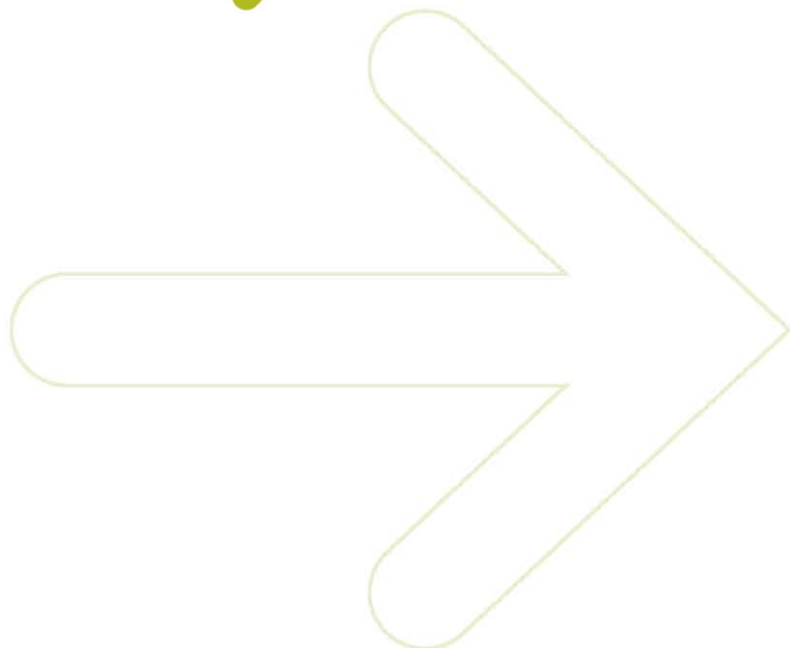
Praktischer Teil der Prüfung in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege

Im Rahmen des Examens hat der Auszubildende einen mündlichen, einen schriftlichen sowie einen **praktischen Prüfungsanteil** abzuleisten:

- Pflege einer Patientengruppe von max. **4 PatientInnen**. Der Schüler übernimmt hier alle anfallenden Aufgaben einer prozessorientierten Pflege einschließlich der Dokumentation und Übergabe. In einem Prüfungsgespräch hat der Prüfling sein Pflegehandeln zu erläutern und zu begründen §15 Abs. 1 KrPflAPrV
- Die Auswahl der PatientInnen sowie des Fachgebietes erfolgt durch den Fachprüfer im Einvernehmen mit den PatientInnen (§ 15 Abs. 2 KrPflAPrV)
- Die Prüfung soll nicht länger als drei Stunden dauern (§ 4a Abs. 6 KrPflIG)
- Die Prüfung wird von zwei Fachprüfern abgenommen
- Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ ist (§ 4a Abs. 6 KrPflIG)
- Besteht der Prüfling seine Prüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf seinen schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 14 Abs. 2 KrPflIG)



Altenpflege





Umfang der praktischen (und theoretischen) Ausbildung in der Altenpflege

Der **zeitliche Rahmen** gliedert sich folgt:

- 2500 stunden praktische Ausbildung (und 2 100 Stunden theoretischer Unterricht) (§ 1 Abs. 1 AltPflAPrV). Zu den Tätigkeiten in der praktischen Ausbildung gehören:
- Kennenlernen des Praxisfeldes unter Berücksichtigung institutioneller und rechtlicher Rahmenbedingungen und fachlicher Konzepte
- **Mitarbeitern** bei der umfassenden und geplanten Pflege alter Menschen einsch. Beratung, Begleitung und Betreuung und Mitwirken bei ärztlicher Diagnostik und Therapie unter Anleitung
- **Übernehmen selbstständiger Teilaufgaben** entsprechend dem Ausbildungsstand in der umfassenden und umfassenden Pflege alter Menschen einsch. Beratung, Begleitung und Betreuung und Mitwirken bei ärztlicher Diagnostik und Therapie unter Anleitung
- **Übernehmen selbstständiger Projektaufgaben**, z. b. bei der Tagesgestaltung oder bei der Gestaltung der häuslichen Pflegesituation
- **Selbstständig planen, durchführen und reflektieren der Pflege** alter Menschen einsch. Beratung, Begleitung und Betreuung und Mitwirken bei ärztlicher Diagnostik und Therapie unter Anleitung (Anlage 1 AltPflAPrV)



Praktischer Teil der Prüfung in der Altenpflege

- Die praktische Prüfung kann abgelegt werden in einer Einrichtung gem. dem AltenpflG oder in der Wohnung einer pflegebedürftigen Person (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 und 2). Die Auswahl der Einrichtung und der pflegebedürftigen Person erfolgt durch die Fachprüfer
- Der Prüfling übernimmt bei der Prüfung alle Aufgaben, die Gegenstand der Behandlung sind, einschl. der Dokumentation (§ 3 AltenPflG)
- Die Prüfung soll in einem Zeitraum von max. 2 Werktagen vorbereitet, durchgeführt und abgenommen werden
- Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ ist (§ 14 Abs. 1 AltPflAPrV)





Praxisanleitung und Praxisbegleitung





Praktischer Teil der Prüfung (Praxisanleitung)

5.4 Aufgaben der Praxisanleiterin im Rahmen der praktischen Prüfung

	Altenpflege	Gesundheits- und Krankenpflege / Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
Prüfungs-ort	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegeeinrichtung (auch teilstationär, wenn es sich um eine Einrichtung für ältere Menschen handelt) • In der Wohnung einer pflegebedürftigen Person, die von einer ambulanten Pflegeeinrichtung betreut wird, in der die Schülerin ausgebildet worden ist • Mit Zustimmung der zuständigen Behörde an der Altenpflegeschule im Rahmen einer simulierten Pflegesituation, wenn die ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet ist 	<ul style="list-style-type: none"> • Stationäre Einrichtung • Fachgebiet des Differenzierungsbereiches, in dem der Prüfling zur Zeit der Prüfung an der praktischen Ausbildung teilnimmt (Innere Medizin, Chirurgie, Psychiatrie bzw. Pädiatrie, Neonatologie, Kinderchirurgie, Neuropädiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie)
Prüfungs-form	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelprüfung 	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelprüfung
Aufgabe-stellung	<ul style="list-style-type: none"> • Umfassende und geplante Pflege einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> ◦ schriftliche Ausarbeitung einer Pflegeplanung ◦ Durchführung der Pflege einschließlich Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen ◦ Abschließende Reflexion • Bezogen auf die Lernbereiche „Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege“ und „Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung“ 	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenverantwortliche Pflege einer Gruppe von höchstens vier Menschen • Übernahme aller anfallenden Aufgaben einer prozessorientierten Pflege einschließlich der Dokumentation und Übergabe • Erläuterung und Begründung des Pflegehandelns und Reflexion der Prüfungssituation
Dauer	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung, Durchführung und Abnahme der Prüfung innerhalb eines Zeitraumes von höchstens zwei Werktagen • Der Prüfungsteil der Durchführung der Pflege soll die Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten 	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel sechs Stunden • Verteilung auf zwei aufeinander folgende Tage möglich
Fachprü-fer	<ul style="list-style-type: none"> • Abnahme der Prüfung durch mindestens zwei Fachprüfer (Lehrkräfte) • Eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter kann zur Abnahme und Benotung der Prüfung in beratender Funktion hinzugezogen werden • Vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses (Vertreter der zuständigen Behörde) ist berechtigt, selbst zu prüfen 	<ul style="list-style-type: none"> • Abnahme der Prüfung durch mindestens eine Lehrkraft sowie durch eine Praxisanleiterin oder einen Praxisanleiter • Als Fachprüfer sollten die Personen bestellt werden, die den Prüfling überwiegend ausgebildet haben
Aufgabe-der Praxi-san-leiterin	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit zur Teilnahme an der Abnahme und Benotung der Prüfung in beratender Funktion, dies erfordert: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Beobachtung der Schülerin/des Schülers und Bildung eines eigenen Bewertungsurteils inklusive eines Notenvorschlages ◦ Dialog mit allen Fachprüfern über die Leistung der Schülerin und die zu vergebende Note • Vorbereitung der praktischen Abschlussprüfung (Standard zur berufspädagogischen Weiterbildung Praxisanleitung in der Altenpflege in NRW) 	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an der Prüfung als gleichberechtigter Fachprüfer, dies erfordert: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Beobachtung der Schülerin/des Schülers und Bildung eines eigenen Bewertungsurteils inklusive einer Note ◦ Dialog mit allen Fachprüfern über die Leistung der Schülerin und die zu vergebende Note
Notenge-bung / Bestehen der Prü-fung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet aus den Noten der Fachprüfer und der Vornote die Note für den praktischen Teil der Prüfung • Die Vornote ergibt sich aus den Jahreszeugnissen über die praktische Ausbildung (erstellt von der Altenpflegeschule im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung), sie fließt mit 25% in die Examennote ein • Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ beträgt 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (Vertreter der zuständigen Behörde) bildet aus den Noten der Fachprüfer im Benehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote • Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ beträgt

Abb. 23: Praktische Prüfung in den Pflegeberufen (Inhalte aus AltPfIAPrV 2002, KrPfIAPrV 2003)





Praxisanleitung während der praktischen Ausbildung

Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung sowie die Schulen stellen die **Praxisanleitung** der Schülerinnen und Schüler sicher:

- Praxisanleiter sind staatlich anerkannte Pflegefachkräfte (Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpfleger), die über eine Berufserfahrung von mind. 2 Jahren sowie eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mind. 200 Stunden verfügen (§ 2 Abs. 2 KrPflAPrV sowie § 2 abs. 1 und 2 AltPflAPrV)
- Der Praxisanleiter hat die Aufgaben des normalen Stationsalltags sowie die Anleitung und Unterstützung des Schülers
- Der Praxisanleiter muss mitentscheiden, ob ein Schüler für den Beruf des Gesundheits- und Krankenpflegers bzw. des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers tatsächlich geeignet ist

§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 KrPflAPrV und Bongartz-Petres / Henke / Richartz, S. 16)



Praxisbegleitung während der praktischen Ausbildung

- Die Schulen stellen die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler sicher:
- Als Praxisbegleiter kommen Lehrer für Pflegeberufe bzw. Pflegepädagogen in Betracht
- Zu den Aufgaben der Praxisbegleiter gehören die Beratung und Begleitung der auszubildenden in den prktischen Lernorten sowie
- Die Beratung der für die Praxisanleitung zuständigen Pflegefachkräfte und regelmäßige persönliche Anwesenheit (Besuche) in den Einrichtungen (Bohrer, 2009, S. 87)





Praxisanleitung und Praxisbegleitung während der praktischen Ausbildung

Aufgabenbereiche Praxisanleitung	Aufgabenbereiche Praxisbegleitung
<ul style="list-style-type: none"> • Primäre Ansprechperson des Lernortes Schule und verantwortlich für den Informationsfluss innerhalb ihrer Einrichtung bzw. Station • Vertretung ihres Standpunktes gegenüber der Praxis wie auch gegenüber der Schule • Multiplikatoren und Koordinatoren der praktischen Anleitung • Bereitstellung des Lernangebotes, so dass Schüler in der Praxis Themen und Probleme bearbeiten können, die vermehrt Eingang in die Praxis finden sollten [z. B. <i>Beratung und Anleitung von Angehörigen, Gesundheitsförderung, Anmerkung der Verf.</i>] • Verantwortung für das Erreichen der Ausbildungsziele (Befähigungsauftrag in Anlage 1 der KrPflAPfV) nach curricularer Maßgabe der Schule • Ermittlung des stationsspezifischen Lernangebotes • Einführung der Schüler in das Haus • Standortgespräche (Erst-, Zwischen-, Auswertungsgespräch) • Durchführung von gezielten Anleitungen • Beratung der Schüler für die Bewältigung spezifischer Lernsituationen • Praktische Prüfung • Weiterentwicklung der hausspezifischen Anleitungssituationen • Kontinuierliche pflegfachliche sowie berufspädagogische Fortbildung 	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegen von Inhalten und Anforderungen der Praktikumseinsätze • Mitverantwortung für die Auswahl und Qualifizierung der Praxisanleiter • Beratung und Unterstützung der Praxisanleiter auch in regelmäßigen Treffs • Generierung von Lernsituationen und Lernarrangements • Durchführung von Gruppen- oder Einzelunterricht gemeinsam mit dem zu pflegenden Menschen [im Original: „am Krankenbett“] (Fallbesprechungen, Coaching, ...) • Unterstützung und Förderung der Lernenden für das Erreichen der Ausbildungsziele (Lernberatung) • Definition von Standards für die Begleitung der Lernenden im Praxiseinsatz (z. B. Erst-, Zwischen- und Auswertungsgespräche) • Organisation und Durchführung von (Zwischen- und Abschluss-) Prüfungen (in Kooperation mit den Praxisanleiterinnen) • Überwachung der Ausbildungsqualität • Rückmeldungen an alle an der Ausbildung Beteiligten • Pflegen eines engen Kontaktes zur Praxis, insbesondere um die Urteilsfähigkeit bei praktischen Prüfungen zu erhalten

Abb. 26: Aufgabenbereiche von Praxisbegleitung und Praxisanleitung in der Gesundheits- und Krankenpflege/Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (Sozialministerium Baden-Württemberg 2003, 14)



Quellenangaben

- **Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10. November 2003**
- **Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung – AltPflAPrV) vom 26. November 2002**
- **Bohrer, Annerose (2009): Lernort Praxis. Kompetent beraten und anleiten,**
- **Bongartz-Peters, Martina / Henke, Dorothee / Richartz, Stefan (?): Handbuch zur Praxisanleitung. Eine Arbeitserleichterung für den Stationsalltag**
- **Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (KrPflIG) vom 15. Juli 2003**
- **Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflIG) vom 17. November 2000**
- **www.pflegewiki.de**